

# Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Insertionspreis 15 Pfg. pro viergespaltene Zeile  
Ankerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch  
Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags,  
Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher  
bis mittags 12 Uhr angenommen.

Bezugspreis vierteljährlich 1,35 M. frei ins Haus, abgeholt  
von der Expedition 1,30 M., durch die Post bezogen 1,54 M.  
Genaprediger Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff,

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Heibigsdorf, Herzogswalde mit Ranberg, Hühndorf, Kaufbach,  
Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lamperdsdorf, Limbach, Lohorn, Mohorn, Müllig-Rothsch, Nünzig, Neufrieden, Niederwartha, Oberhermsdorf, Podersdorf, Radersdorf  
bei Wilsdruff, Rothsch, Rothschönberg mit Berne, Sächschorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligshaus,  
Spechtshausen, Tanneberg, Tandenheim, Unterkorf, Weicktropp, Wildberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunke, Wilsdruff.

Nr. 74.

Donnerstag, den 29. Juni 1911.

70. Jahrg.

Die mit Rücksicht auf die zunehmende Ausbreitung der Maul- und  
Klauenseuche durch die Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom  
22. Oktober 1910 — Nr. 248 des Dresdner Journals — für das ganze König-  
reich Sachsen in Wirksamkeit gesetzten Vorschriften des § 21 der Verordnung  
vom 31. August 1905 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197 — haben zufolge  
der in Nr. 139 des Dresdner Journals vom Jahre 1911 abgedruckten Verordnung  
des königlichen Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1911 die nacherschaltliche  
Fassung erhalten.

Die beteiligten Kreise werden hierauf mit dem Bemerkten hingewiesen, daß diese  
Vorschriften sofort mit dem Erscheinen der letztgenannten Verordnung in Kraft  
getreten sind.

Die Herren Gemeindevorstände erhalten Anweisung, die Ortsbewohner auf diese  
Vorschriften noch besonders in geeigneter Weise — durch örtliche Bekanntmachung,  
Umlauf usw. — aufmerksam zu machen.

Weissen, den 26. Juni 1911.

Königliche Amtshauptmannschaft.

## Verordnung zur Ausführung des Reichs- gesetzes vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., vom 31. August 1905.

§ 21.

Zu Zeiten größter Seuchengefahr können für den Viehhandel und Viehverkehr  
des ganzen Landes oder einzelner Landesteile folgende Maßregeln angeordnet werden:

1. Das Abhalten von Viehmärkten mit Ausnahme der Pferde- und der Schlach-  
tvielmärkte, sowie der Handel mit Wiederläufern und Schweinen im Umherziehen kann  
verboten werden. Die Marktverbote sind auf Antrag der Bezirkstierärzte von den  
Kreislandhauptmannschaften, nach Befinden im Einvernehmen mit den angrenzenden Kreis-  
landhauptmannschaften, zu erlassen und erforderlichenfalls auf alle Orte der Kreisland-  
hauptmannschaft zu erstrecken. Erstrecken sich die Marktverbote auf größere Landesteile, so  
ist für diese auch der Handel mit Klauenvieh im Umherziehen auf bestimmte Zeit zu  
unterlagen. Ausnahmen können für den Handel mit Saugferkeln in Rörben (§ 13 Abs. 2)  
zugelassen werden.

2. Insofern die Viehmärkte nicht verboten werden, dürfen auch solchen Märkten,  
für die nach § 13 Abs. 4 und Abs. 6 die Beibringung von Ursprungszeugnissen sonst  
unterbleiben kann, nur Rinder und Schweine mit vorschriftsmäßigen Ursprungszeugnissen  
(§ 13) zugelassen werden. Die tierärztliche Untersuchung eines jeden Viehstückes hat  
vor dem Betreten des Marktplatzes zu erfolgen. Die Zuführung von Rindern und  
Schweinen ist deshalb auf einen oder mehrere Wege zu beschränken, deren rechtzeitige  
Bestimmung der Ortspolizeibehörde obliegt. Für die Zurückweisung von Tieren gilt  
§ 13 Abs. 7.

Der Vorverkauf ist verboten.

3. Aus Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen darf Vieh nur zu Wagen ausgeführt  
werden; jedes Stück ist unmittelbar vor seiner Verladung nochmals tierärztlich zu  
untersuchen.

Die den Schlachtviehmärkten zugeführten Tiere, die aus versuchten Landesteilen  
oder von anderen Schlachtviehmärkten stammen, können in besondere Ställe verwiesen  
und vom freien Handel ausgeschlossen werden.

4. Die von Unternehmern zum Zwecke des Verkaufs oder der Vermittlung des  
Kaufes auf Bestellung zusammengebrachten Rindvieh- und Schweinebestände, sowie die  
zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweinebestände dürfen erst dann verkauft  
oder abgegeben werden, wenn sie sich während einer Beobachtungsfrist von zehn Tagen  
vom Eintreffen am Beobachtungsort ab gerechnet frei von Maul- und Klauenseuche  
erwiesen haben.

Ausgenommen sind nur Saugferkel in Rörben (§ 13 Abs. 2) sowie das unter  
Ziffer 6 erwähnte Schlachtvieh.

Zur Durchführung der Beobachtung sind spätestens innerhalb zwölf Stunden der  
Ortspolizeibehörde die Stückzahl, die Aufstellung, sowie die Veränderungen der Bestände  
durch Zugang neuer Tiere anzuzeigen. Die Anzeige, für die neben den betreffenden  
Unternehmer auch der Besitzer des Stalles, in dem das zu beobachtende Vieh eingestallt  
ist, haftet, ist von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen. Die Ortspolizeibehörde prüft  
die Richtigkeit der Anzeige und benachrichtigt den Bezirkstierarzt.

An den Ställen, in denen Klauenvieh zur Beobachtung steht, sind während der  
Beobachtungszeit Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Beobachtungsvieh.  
 Zutritt polizeilich verboten“ leicht sichtbar anzubringen.

Während der Beobachtungsdauer dürfen die zu dem Transport gehörigen Tiere  
die Ställe nicht verlassen, mit anderen Klauentieren nicht in Berührung kommen und  
weder verkauft noch veräußert noch sonst abgegeben werden. Fremden Personen,  
einschließlich etwaiger Besteller ist der Zutritt zu den Ställen verboten. Der Unternehmer  
oder sein Stellvertreter, sowie der Besitzer der Ställe haben dafür zu sorgen, daß außer  
ihnen nur die Wärter und die etwa zur tierärztlichen Hilfe zugezogenen Tierärzte die  
Ställe betreten. Die Ortspolizeibehörden haben die Befolgung dieser Bestimmungen  
streng zu überwachen.

Wird neues Vieh in denselben Stall zu den bereits unter Beobachtung stehenden  
Tieren eingestellt, so verlängert sich die Beobachtungsdauer auch für diese auf weitere

10 Tage. Nach Ablauf der 10 Tage können die Tiere verkauft oder abgegeben werden,  
sofern die bezirkstierärztliche Untersuchung ihre vollständige Unverträglichkeit ergeben hat.

Die Kosten der Untersuchung treffen die Unternehmer.  
5. Auf alle nach Sachsen eingeführten Schafe, die von Unternehmern zum Zwecke  
des Verkaufs oder der Vermittlung des Kaufes auf Bestellung zusammengebracht worden  
sind, findet Ziffer 4 entsprechende Anwendung. Ursprungszeugnisse nach § 13 sind  
beizubringen.

Schafe dürfen nach Sachsen nur auf der Eisenbahn eingeführt werden.

Im Nachbarverkehr mit sächsischen Bezirken dürfen jedoch Schafe mit  
Genehmigung der für die Einfuhrstraße zuständigen Amtshauptmannschaft auch einge-  
trieben werden, soweit sie aus Nachbarbezirken kommen, die nachweislich frei von Maul-  
und Klauenseuche sind.

In diesen Fällen kann die Amtshauptmannschaft nach Gehör des Bezirkstierarztes  
auch von der zehntägigen Beobachtung der eingetriebenen Schafe (s. Ziffer 4 Absatz 1)  
unter der Bedingung entbinden, daß die Schafe bei der bezirkstierärztlichen Untersuchung,  
die im ersten bei dem Eintrieb berührten sächsischen Orte zu erfolgen hat, unverträglich  
befunden werden.

Findet die zehntägige Beobachtung der eingeführten Schafe (Ziffer 4 Abs. 1), die  
auch auf einer entsprechend abgegrenzten und gekennzeichneten (Ziffer 4 Abs. 4) Weide-  
fläche erfolgen kann, nicht am Orte der Entladung der Tiere aus den Eisenbahnwagen  
statt, so sind die Schafe schon bei der Entladung durch den zuständigen Bezirkstierarzt  
zu untersuchen. Hierdurch erlischt jedoch keinesfalls die bezirkstierärztliche Unter-  
suchung der Schafe nach Ablauf der zehntägigen Beobachtung.

6. Zur Schlachtung bestimmtes Klauenvieh ist auf Schlachtviehhöfen und  
Schlachthöfen binnen vier Tagen vom Eintreffen ab gerechnet, außerhalb solcher binnen  
zwei Tagen vom Eintreffen am Schlachthof ab gerechnet zu schlachten, wofür im ersteren  
Falle die Verwaltungen der Schlachtviehhöfe und Schlachthöfe, im letzteren Falle die  
Besitzer der Tiere verantwortlich sind.

Auf Schlachtviehhöfen mit regelmäßigen Märkten beginnt die viertägige Frist mit  
dem Tage, an dem die Tiere dort erstmalig zum Markt gestellt worden sind. Fällt das  
Ende der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so läuft sie am vorangehenden Tage  
ab. Tiere, die auf solchen Märkten unverkauft bleiben, dürfen innerhalb der Standfrist  
nur unter der Voraussetzung ein zweites Mal zum Verkauf gestellt werden, daß

a) sie in besonderen Stallungen untergebracht sind, die für anderes Schlach-  
tvieh nicht benutzt werden und außerhalb der Verkaufszeit dem allgemeinen  
Verkehr nicht zugänglich sind;  
b) in diesen Stallungen auch am zweiten Markttag verkauft werden und daß sie  
c) bei der zuständigen tierärztlichen Untersuchung unverträglich bleiben.

7. Auf Schlachtviehhöfen, Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen ist dafür zu sorgen,  
daß alle Personen, die Viehställe besucht haben, beim Verlassen der Ställe ihr Schuh-  
werk ergiebig mit Desinfektionsstoffen in Berührung bringen, die geeignet sind, den  
Ansteckungsstoff der Maul- und Klauenseuche zu zerstören.

8. Die im Handel und Verkehr mit Klauenvieh benutzten Rampen, Ein- und Aus-  
ladeplättchen, Transportwagen, Gass- und Handwägen sind nach jeder Benutzung durch  
Reinigung und Desinfektion mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung oder mit der für die  
Desinfektion der Eisenbahnwagen vorgeschriebenen dreiprozentigen Lösung einer Kresol-  
schwefelsäuremischung zu desinfizieren.

Die Bezirkstierärzte haben dies zu überwachen.

9. Erwerben Personen, die nicht gewerbmäßig mit Vieh handeln, Rinder, Schafe  
und Schweine (ausgenommen Saugferkel in Rörben — § 13, Abs. 2 —), die der in  
Ziffer 2, 4 und 5 dieses Paragraphen erwähnten bezirkstierärztlichen Überwachung noch  
nicht unterstanden haben und nicht zur Abschachtung binnen zwei Tagen bestimmt sind,  
so haben sie die in § 13 vorgeschriebenen Ursprungszeugnisse ebenfalls beizubringen und  
der Ortspolizeibehörde vorzulegen. Diese kann durch die Aufsichtsbehörde veranlaßt  
werden, dem Bezirkstierarzt den Zugang derartigen Klauenviehs zur Herbeiführung  
einer amtlichen Untersuchung der Tiere anzuzeigen.

Außerdem dürfen von außerhalb Sachsens erworbene Rinder, Schafe und Schweine  
erst dann mit anderem Klauenvieh zusammengebracht werden, wenn sie zehn Tage unter  
Beobachtung gestanden haben und hierauf durch den Bezirkstierarzt für unverträglich  
erklärt worden sind. Auf diese Beobachtung und die bezirkstierärztliche Untersuchung  
findet Ziffer 4 Abs. 3 und 6 Anwendung. Ausgenommen von der Beobachtung und  
bezirkstierärztlichen Untersuchung bleiben Rinder, Schafe und Schweine aus seuchefreien  
Nachbarbezirken Sachsens, sofern die Überführung der Tiere nach Sachsen nicht mit  
der Eisenbahn erfolgt ist.

10. Amtshauptmannschaft oder Stadtrat können das Treiben von Klauenvieh bei  
dessen Überführung von den Eisenbahnrampen nach den Beobachtungsstellen auch  
insoweit untersagen, als es nicht schon durch § 19 der Verordnung vom 5. Oktober 1908  
oder durch die vorsehenden Bestimmungen verboten ist.

## Die Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge auf das 2. Quartal 1911 sind zur Vermeidung zwangsweiser Beitreibung bis längstens den 8. Juli 1911

zu bezahlen. Weitere Erinnerung erfolgt nicht.

Wilsdruff, am 28. Juni 1911.

Der Stadtrat.

## Freibank Wilsdruff.

Heute Donnerstag, früh 8 Uhr, Rindfleisch in rohem Zustande.  
Preis: pro kg 1.— M.